

Angers 32 (deu)

ES BEGINNT EIN *APPENNIS*¹

Jeder, der in einer bestimmten Provinz von² Raubgesindel, Verbrechern³, Aufrührern oder Mordbrennern Gewalt oder Schaden erdulden musste, soll dies den führenden Bürgern und den Kurialen der Provinz, in der das geschehen sein soll, offen verkünden und durch öffentliche Anzeige kenntlich machen⁴.

Als der *vir apostolicus* und Herr, der Bischof Soundso und der *vir illustris*, der Graf Soundso mit den übrigen ehrenwerten und bedeutenden Männern im Staate in der Stadt Angers zum Nutzen der Kirche und wegen einer bedeutenden Rechtsangelegenheit⁵ eine Sitzung abhielten⁶, kam ein Mann namens Soundso dorthin. Und sie brachten⁷ zusätzlich auch [die Angelegenheit] seines Hauses am Soundso genannten Ort öffentlich zur Sprache. [Und zwar] deshalb, weil Männer in böser Art und Weise in finsterner Nacht zu seinem Haus am Soundso genannten Ort gekommen wären, seine Türen zerschlagen hätten und seinen Besitz nach Diebesart⁸ fortgeschafft hätten: das Gold, das Silber, alle anderen Kostbarkeiten⁹, die Kleidung, seine Geschmeide, die ehernen Gefäße und viele weitere Sachen¹⁰ zusammen mit den Urkunden¹¹, den Verkaufsschreiben¹², Schuldscheinen¹³, Abtretungen¹⁴, Schenkungen¹⁵, Gaben¹⁶, Sühneschreiben¹⁷, Übertragungen¹⁸, Verträgen¹⁹, Tauschurkunden²⁰, Übereinkünften²¹, Sicherheiten²², Ungültigkeitsbescheinigungen²³, Urteilen und Belegschriften²⁴, den Verbindlichkeiten²⁵ und viele weitere Unterlagen²⁶, die im Einzelnen anzugeben lange dauert. Und daher [brachten sie zur Sprache]²⁷, dass die vielen Ländereien in seinem Besitz den Kauf durch dieselben Urkunden bezeugen und dass am folgenden Tag die Nachbarn²⁸, die ringsum leben, gemeinsam mit rechtschaffenen Außenstehenden zu einer örtlichen Zusammenkunft an denselben Ort gekommen wären, und diese [Ländereien] von ihrer Hand bestätigt hätten. Und wegen der Dinge, die ihnen bekannt waren²⁹, legten sie einen Bericht vor, der vor den oben genannten (Stadt-)Ältesten³⁰ verlesen werden sollte. Anhand desselben erkannten die (Stadt-)Ältesten, dass derselbe Fall sich solcherart ereignet hatte und geschehen war. Dann forschte man mit Umsicht derart nach: Man hörte³¹ dieselben rechtschaffenen Außenstehenden [und] die Nachbarn, die ringsum leben, die da anwesend waren und die allerbestens über die Sache informiert waren. Das, was sie darüber wussten, mussten sie auch wahrheitsgemäß berichten. Auf diese Weise aber lieferten sie demselben Mann solcherart ein Zeugnis, dass sie, nachdem sie das Schreiben studiert hatten, das der Soundso ihnen vorlegte, darin übereinstimmten, dass seine Anzeige wahrheitsgemäß sei. Da er unter solchen Umständen die bekannten Dinge zur Gänze verlor³², verkündeten der obenerwähnte Bischof³³ und derselbe Graf und alle, die bei ihm waren, infolgedessen demselben Soundso, dass demselben, was auch immer er über Jahresläufe hinweg von jenem Zeitpunkt³⁴ an bis heute richtig und rechtmäßig besessen hatte, nach Abschluss³⁵ der bedeutenden Rechtsangelegenheit dem rechten Gang entsprechend, gemäß des unleugbaren Gesetzes, weiterhin als sein Besitz diene und dass sie seinen Erben gewährten, es zu halten und zu besitzen. Und wegen der Gegenwart und der Zukunft ziemte es sich, dass diese Urkunde, die *appennis* heißt, die von der Hand der vorgenannten (Stadt-)Ältesten und seiner übrigen Nachbarn bestätigten [Ländereien] übernehmen sollte [und] bestätigt werden musste. Dies geschah so auch, auf dass er zwei gleichartige *appennes* erhalten sollte, die man über diese Angelegenheit bekräftigte, einen, den derselbe bei sich zurückbehalten sollte, und einen, der auf einem öffentlichen Marktplatz ausgehängt

wird.

Es wurde ausgehängt.

¹ Derartige *appennis*-Dokumente sind lediglich in den Formelsammlungen des gallo-fränkischen Raumes belegt (vgl. auch Angers 31 und Angers 33; Auvergne 1; Tours 27, Tours 28 und *Formulae Turonenses Additamenta* 7; *Cartae Senonicae* 38 und *Cartae Senonicae* 46). Mit ihnen wurde bei einem Verlust von Dokumenten der von Zeugen festgestellte Besitzstand gesichert. Mit *appennis* konnte dabei sowohl das Dokument als auch das wohl auf römische Wurzeln zurückgehende mit der Ausstellung einhergehende Verfahren bezeichnet werden. Spätestens im 8. Jahrhundert scheint neben den *appennis* die Möglichkeit der Appellation an den König in derartigen Fällen getreten zu sein. Vgl. dazu K. Zeumer, Ersatz; Ch. Lauranson-Rosaz/A. Jeannin, *Résolution*; W. Brown, *When documents are destroyed*. Bei der hier vorliegenden Formel handelt es sich tatsächlich um den zweiten Schritt, der für die Erlangung eines *appennis* notwendig war, nicht um einen *appennis* selbst.

² Hier *ad* für *ab*, zur Vermischung von *ad*, *a* und *ab* P. Stotz, *Handbuch* IV, IX § 111.16, S. 408.

³ Der *scelerator* ist „derjenige, der durch Frevel befleckt“/„... ein Verbrechen begeht“ = „Frevler“/„Verbrecher“ (wie der klass. *sceleratus*).

⁴ Vgl. auch *Bourges B 3*.

⁵ Hier *negacio* = *negotio*. Eigentlich *negotium principale* = *causa* (im rechtlichen Sinne), hier ist jedoch *negotium* „Rechtsangelegenheit“, „Prozess“ und *principalis* „bedeutend“ gemeint.

⁶ Die Versammlung mit Bischof und Graf übernimmt in diesem Fall offenbar die Aufgaben der wohl eigentlich zuständigen städtischen *curia*. Zu vermuten ist, dass an der Versammlung auch die Mitglieder der *curia* teilnahmen. In jedem Fall stellte die Versammlung den notwendigen Grad an Öffentlichkeit her, der für die Ausstellung des *appennis* notwendig war.

⁷ Zu erwarten wäre bei einer Konstruktion mit einer handelnden Personen *suggeret* statt *suggerent*. Da auch im Folgenden stets 3. Pers. Pl. benutzt wird, handelt es sich offenbar um eine Personengruppe, zu welcher der *homo* gehört oder die den *homo* begleitet. Die unten erwähnten „Anwohner, die ringsum leben“ (*vicinis circa manentis*), scheinen den *homo* also begleitet zu haben. Möglicherweise handelt es sich aber auch hier wieder um ein Versatzstück, das nicht richtig angepasst wurde (eine handelnde Personen statt mehrerer), die weiteren Pluralformen wären damit „Folgefehler“.

⁸ Die *causis furtis* (hier *causis* für *causas*) bezeichnen die Umstände oder Bedingungen zu denen die Dinge verschwanden.

⁹ Die *species* eigentlich die „Waren“ oder daraus abgeleitet im übertragenen Sinn „Gewürze“ bzw. „Spezereien“ werden in Texten des Frühmittelalters häufig Synonym mit den *pretiositates* („Kostbarkeiten“) gebraucht (Gewürze sind überaus kostbar!): *Nam magni ibidem thesauri ex auro argentoque et multarum specierum reperti sunt* (Gregor von Tours, *Historiarum libri X*, VI,28).

¹⁰ Die fraglichen *res* sind hier die im Einzelnen noch nicht aufgeführten Bestandteile der beweglichen Habe also „alles was noch nicht genannt wurde“.

¹¹ Die redundante Junktur (*in*)*strumenta c(h)artarum* legt den Fokus auf die rechtskräftige Beurkundung der Besitzverhältnisse.

¹² Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 208f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 385f.; T. Mayer-Maly, *Kauf, Tausch und pacta*, S. 606-609; K.-O. Scherner, *Kauf*, Sp. 1665f.

¹³ Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 377-379; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 410-412.

¹⁴ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 149f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, *Kauf, Tausch und pacta*, S. 606.

¹⁵ Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl.

dazu E. Levy, West Roman vulgar law, S. 138f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 394-399.

¹⁶ Die *dos* bezeichnet im Wortsinn die Schenkung oder die Gabe, in der römischen Tradition zumeist konkret die Brautgabe. Vgl. zur *dos* u.a. Ch. Lauranson-Rosaz, Douaire et sponsalium; R. Le Jan, Aux origines du douaire médiéval.

¹⁷ Die *conspocialis* = *compositio* (eigentlich „die *compositio* betreffend“) bezeichnet hier die Art des Dokuments, in dem eine *compositio* (hier „Buße“, „Wiedergutmachung“) festgehalten wird. Der Begriff *compositio* setzte sich im 5. Jahrhundert als Bezeichnung für Buß- und Schadensersatzzahlungen durch. Die frühmittelalterliche *compositio* besaß demgegenüber eine erweiterte Bedeutung, die neben der Zahlung, nun mit Ausgleichs-, Befriedungs- und Straffunktion, auch die über die Konfliktbeilegung zwischen Täter- und Opferseite getroffene Vereinbarung umfasste. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 305-309; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 425-427; E. Schumann, Kompositionensystem, Sp. 2003-2006.

¹⁸ Aus *conferre* (inf. Perfekt *contulisse*) „darbringen“, „hergeben“, „angedeihen lassen“, „erweisen“ oder „übertragen“. Eine *contulicio* ist als Rechtsdokument oder Rechtsvorgang nicht weiter bekannt. Tours 17 und Tours 18 verwenden *contulicio* im Kontext der zwischen Eheleuten gefassten Übereinkunft, dass im Falle des Ablebens eines der Partner dem anderen das Eigentum des Verstorbenen zufallen solle, synonym zur *donatio*.

¹⁹ Im römischen Recht diente *pactum* zur Bezeichnung formloser Vereinbarungen unterschiedlichsten Inhalts. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 37-42; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 363 und 437f.

²⁰ Die *commutatio* diente im frühen Mittelalter neben *concambium* und *permutatio* als eine der Bezeichnungen für die vielfältigen Formen von Tauschvorgängen, deren gemeinsames Element die Gegenseitigkeit des Vorganges war. Vgl. dazu I. Rosé, Commutatio.

²¹ Als *convenientia* wurden im spätantiken römischen Recht rechtliche Übereinkünfte zwischen zwei Individuen sowie deren schriftliche Fixierung bezeichnet. Im frühen Mittelalter verschob sich die Bedeutung von *convenientia* hin zu manchmal vorläufig, meist in mündlicher Form getroffenen Vereinbarungen, insbesondere in Verbindung mit Streitbeilegungen aber auch an Bedingungen oder Versprechen geknüpften Transaktionen. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 17; A. J. Kosto, The convenientia.

²² Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden, um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

²³ Die (*e*)*vacaturia* erfüllte einen doppelten Zweck: Sie machte verloren gegangene Dokumente ungültig und bestätigte zugleich den in diesem festgehaltenen Rechtsstand. Vgl. dazu H. Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde, S. 537-541.

²⁴ Als *notitia* wurden seit der Spätantike Aufzeichnungen, Nachrichten und Verzeichnisse unterschiedlichster Art bezeichnet. Vgl. dazu A. Langeli, Private Charters, S. 216f.; H. Zielinski, Notitia, Sp. 1286.

²⁵ *Obligatio* bezeichnete im römischen Recht ein Schuldverhältnis, durch welches ein Schuldner einem Gläubiger zu einer Leistung verpflichtet war und durch ein Rechtsgeschäft, aber auch durch eine unerlaubte Handlung entstehen konnte. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 329-332.

²⁶ Die fraglichen *res* sind hier im Gegensatz zu oben die im Einzelnen noch nicht aufgeführten Rechtstitel bzw. die zugehörigen Schriftstücke.

²⁷ Die Periode *unde ... accessisse*, ist ein ACI der immer noch von *suggerent* abhängt (Hyperbaton).

²⁸ Anhand der Form *vicinis* = *vicines* für *vicini*, lässt sich ein Wechsel der Deklination des Wortes *vicinus* „Nachbar“ von der o-Deklination in die konsonantische Deklination beobachten, der durch die Form *vicinum* als Gen.Pl. am Ende der Formel bestätigt wird. Die „Nachbarschaft“ *vicinitas* war im spätantiken Recht eine eigene Institution, die bei Grundbesitzfragen in Erscheinung trat. Dazu A. Laquerrière-Lacroix, La vicinitas, S. 247-252.

²⁹ Von *cognitum* „das Bekannte“, „das Erfahrene“. So etwa bei Walahfrid, Carm. 50,2,7: *Compono certis manifestans cognita rithmis*.

³⁰ Die *senioris* = *seniores* bezeichnen offenbar das Gremium, das aus dem Bischof, dem Grafen und den „übrigen ehrenwerten und bedeutenden Männern“ gebildet wurde; möglicherweise handelt es sich dabei um eine alternative Bezeichnung für die in Angers 1 erwähnte *curia* von Angers. Das *senior* betont hier die besondere Würde der Mitglieder und nicht das Lebensalter. Im auszeichnenden Sinne von „vornehm“ oder „führend“ erscheint *senior* z.B. auch bei Gregor von Tours, Historiarum libri X, VIII,31: *Magnus tunc omnes Rothomagensis cives et praesertim seniores loci illius Francos meror obsedit*. Zum Umgang mit Senior M. Bonnet, Le latin de Grégoire, S. 452.

³¹ Das Verb *sublegere* (eigentlich „heimlich wegnehmen“ bzw. „belauschen“) wird hier wertfrei als Synonym zu (*ex*)*audire* gebraucht.

³² Die vorliegende Übersetzung fasst *devolgata* = *divulgata* als Akk. Pl. neutr. auf. K. Zeumer, *Formulae*, S. 15 liest *divulgata* als Nom. Sg. fem. und emendiert *caruit* zu *claruit* „Da unter solchen Umständen die bekannte Sache zur Gänze geklärt war“; A. Rio, *The formularies*, S. 75 folgt und übersetzt relativ frei „And since the matter was thus clarified in all ist particulars“.

³³ Der Begriff *pontifex* (klassisch der „Priester“) ist wie *episcopus* eine von insgesamt sieben seit der Spätantike gebräuchlichen Bezeichnungen für Bischof. Nach dem Formelbuch Bischofs Salomon III v. Konstanz (890-919) (E. Dümmler, *Das Formelbuch*, XLV, S. 59f.) lauten die „sieben Namen des Bischofs“ *pontifex*, *presbyter*, *praesul*, *papa*, *sacerdos*, *episcopus* und *antistes*.

³⁴ Das *eo tempore* dient hier als Platzhalter.

³⁵ Die Handschrift überliefert *obsolve* was vermutlich für *absolute* = *absoluto* steht und mit *principale negotio* einen Abl. abs. ergibt.

